

den neuen französischen Napoleond'or und Fünf-Frankenstücke, einen bestimmten Cours festzusetzen, haben, nach vorgekommener Untersuchung des wahren Werths dieser Geldsorten, selbigen für hiesigen Canton folgendermaassen bestimmt:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. ganzer Napoleond'or, oder | |
| vierzig Frankenstück | fl. 16. s. 34. |
| 1. halber Napoleond'or, oder | |
| zwanzig Frankenstück | • 8. • 17. |
| 1. Fünf-Franken-Thaler | • 2. • 4. |

Damit aber die dießfällige Bestimmung zu jedermanns Kenntniß gelange, so soll gegenwärtige Verordnung dem Druck übergeben, den öffentlichen Blättern beygerückt, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zugesandt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Verordnung vom 27sten März 1806,
wegen des unbefugten Wirthens und
Weinschenkens.

Wir Bürgermeister und Rätthe des Kantons
Zürich, veranlaßt durch die wiederholt gemachten
Erfahrungen, daß den Hochobrigkeitlichen Ver-

ordnungen zuwider; eine Menge unpatentirte ehemalige Wirth und Weinschenken, unbefugter Weise und zum Nachtheil der, durch das Gesetz vom 24sten Decembris 1803. bestätigten, oder sinther patentirten Wirthschaften, fortdauernd Wirthschaft treiben, und in Betrachtung der Nothwendigkeit, den, durch dieses Unwesen, in moralischer, ökonomischer und polizeylicher Rücksicht entstehenden bedenklichen und verderblichen Folgen, durch verschärfte Polizeymaafnahmen vorzubeugen, und zugleich, bey der nunmehr vollendeten Revision des Wirthschaftswesens, die gesetzlich bestätigten und patentirten Wirth und Weinschenken gegen unbefugte Eingriffe zu schützen,

v e r o r d n e n :

1. Jeder Wirth oder Weinschenk, welcher unbefugter Weise Wirthschaft treibt, soll von dem betreffenden Bezirksgericht mit einer Busse von fünfzig bis hundert Franken belegt, diese Busse bey einem zweyten Vergehen verdoppelt, und im dritten Wiederholungsfall verdreyfacht werden.

2. Gleichwie die Herren Bezirks- und Unterstatthalter, auf dergleichen unbefugte Wirthschaften ein wachsamcs Auge zu halten, und jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Fall dem betreffenden Bezirksgericht zu laiden haben, so sind auch diese letztern Behörden aufgefordert, eintretenden Falls gegenwärtige Verordnung genau und pünktlich

zu handhaben, und gegen die Fehlbaren mit aller Strenge zu vollziehen.

3. Gegenwärtige Verordnung soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Bezirksgerichte und sämtlichen Gemeinden des Kantons, in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Beschluß vom 5ten April 1806, betreffend die Behandlung der diesjährigen Wirthschaftsbegehren.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung des ihm, von der Commission des Innern unterm 2ten dieß überwiesenen Gutachtens der Commission für administrative Streitigkeiten, betreffend die Behandlung der diesjährigen Wirthschaftsbegehren,

b e s c h l o s s e n :

1. Zur Eingabe der diesjährigen Wirthschaftsbegehren ist der Monat May anberaumt, während welchem dieselben den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt, und von diesen gesammelt werden sollen.

2. Nach